

# SATZUNG DES GOLFCLUB TAUNUS WEILROD e.V. (Stand 28.02.2015)

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Golfclub Taunus Weilrod e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 61276 Weilrod-Altweilnau.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verfolgt.
- (3) Besonderes Anliegen des Vereins ist es, die Jugend an den Golfsport heranzuführen, sie auszubilden und zu trainieren.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- |                           |                       |
|---------------------------|-----------------------|
| 1. Ordentliche Mitglieder | 2. Passive Mitglieder |
| 3. Jugendmitglieder       | 4. Ehrenmitglieder    |
| 5. Fördernde Mitglieder   | 6. Firmenmitglieder   |
| 7. Sondermitglieder       |                       |

### 1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Personen über 18 Jahre, die die vom Verein festgesetzten finanziellen Beiträge leisten. Von dieser Voraussetzung kann der Vorstand in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

### 2. Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind Personen, die die Voraussetzungen gemäß vorstehenden Abs. (1) erfüllen, ohne selbst Golf zu spielen.

### 3. Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Jugendmitgliedern gleichgestellt sind Schüler, Studenten und sonstige Auszubildende, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

In begründeten Fällen, z.B. bei Leistung eines sozialen Jahres, kann der Vorstand die vorstehenden Altersgrenzen verlängern.

Die Jugendmitgliedschaft ist eine zeitlich befristete Mitgliedschaft; sie endet mit Erreichen der jeweils anwendbaren Altersgrenze.

Jugendmitglieder sind ab Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag als ordentliche Mitglieder aufzunehmen, wenn sie die Voraussetzungen gemäß vorstehenden Abs. (1) bzw. von § 5 (2) erfüllen. Eine zusätzliche Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

### 4. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Personen werden, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit mindestens  $\frac{3}{4}$  Mehrheit ernannt.

### 5. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind Personen, die die Zwecke des Vereins unterstützen, an Mitgliederversammlungen und sozialen Veranstaltungen teilnehmen können, ohne die sportlichen Einrichtungen des Vereins selbst in Anspruch zu nehmen.

### 6. Firmenmitglieder

Als Firmenmitglieder können natürliche oder juristische Personen wie auch Personengesellschaften aufgenommen werden, die die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins

unterstützen und durch von ihnen schriftlich benannte Personen als Spielberechtigte seine Einrichtungen nutzen und am Golfsport teilnehmen wollen.

Ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft Mitglied, hat sie innerhalb von einem Monat nach Erlangung der Mitgliedschaft dem Vorstand mitzuteilen, welche natürliche Person die Mitgliedschaftsrechte ausüben wird. An diese Erklärung ist sie ein Jahr gebunden.

Voraussetzung für die aufgeführten Mitgliedschaften sind die Inhaberschaft eines Kommanditanteils der Golfpark-Verwaltungs GmbH & Co. Sportanlagen KG oder eine übertragbare Mitgliedschaft gemäß § 4 und/oder die Zahlung der vom Verein in der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeiträge.

### 7. Sondermitglieder

Neben den oben genannten Mitgliedsformen sind andere Mitgliedsformen zulässig. Hierzu zählen z.B. Mitgliedschaften mit eingeschränktem Spielrecht, Zweitmitgliedschaften oder Mitgliedschaften mit nutzungsabhängiger Beitragsgestaltung.

Diese Sondermitglieder haben jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

### (2) Beitragsordnung

Die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu einer Mitgliedsform sowie die jeweilige Beitragshöhe regelt eine vom Vorstand zu beschließende Beitragsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 4 Übertragbare Mitgliedschaft

Die übertragbare Mitgliedschaft kann erstmalig nur durch diejenigen Mitglieder erlangt werden, die dem Verein ihren Kommandanteil an der Golfpark-Verwaltungs GmbH & Co. Sportanlagen KG (Wandlung) übertragen haben.

(2) Die Mitgliedschaft im Verein ist übertragbar. Das Recht auf Übertragung endet nach Ablauf von 5 Jahren nach dem Austritt des Mitgliedes gemäß § 6 Abs. 1a der Satzung. Nach Austritt und bis zur Übertragung der Mitgliedschaft bestehen keine Rechte und Pflichten des Mitgliedes gemäß §§ 7 u. 8 der Satzung. Wurde die Mitgliedschaft nicht übertragen, erlischt nach Ablauf der vorgenannten Frist das Recht auf Übertragung. Auch im Falle des Ausschlusses des Mitgliedes gemäß § 6 Abs. 1 b der Satzung erlischt das Recht auf Übertragung. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die Mitgliedschaft kann nur an eine Person übertragen werden.

(3) Die übertragbare Mitgliedschaft ist vererblich. In dem Fall, dass eine Erbengemeinschaft dem Mitglied nachfolgt, kann die Mitgliedschaft nur einheitlich ausgeübt werden. Die Erbengemeinschaft hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall dem Verein mitzuteilen, welches Mitglied der Erbengemeinschaft die Mitgliedschaft im Verein übernimmt.

(4) Eine Übertragung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden, wobei eine Frist von drei Monaten einzuhalten ist. In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag andere Fristenregelungen treffen. Des Weiteren gilt § 5 der Satzung.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen wie auch Personengesellschaften werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.

Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen; in diesem Fall muss der Antrag auch die Verpflichtung der gesetzlichen Vertreter enthalten, die finanziellen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft bis zum Eintritt der Volljährigkeit des Minderjährigen zu erfüllen.

(3) Der Vorstand oder ein vom Vorstand bestimmter Ausschuss entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

Die Nachfolge einer übertragbaren Mitgliedschaft unterliegt den gleichen Regeln.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen und vollständigen Begleichung der Aufnahme- und Beitragsgebühren sowie der vereinbarten sonstigen Leistungen.

## § 6 Beendigung, Umwandlung und Übertragung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt oder Übertragung
- b) Ausschluss
- c) Tod des Mitglieds bzw. bei Firmenmitgliedern mit der Auflösung des Unternehmens
- d) Ablauf bei befristeten Laufzeiten der Mitgliedschaft

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand in Form eines Briefes oder einer E-Mail. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

Der Austritt, ein Wechsel der Mitgliedschaftsform, die Übertragung wie auch eine Passive Mitgliedschaft können nur zum Ende des Geschäftsjahrs erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder sonstigen Leistungen im Rückstand ist. Der Ausschluss wegen Zahlungsrückstands darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der 2. Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wird.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder eine vorsätzliche Straftat begangen oder sonst unehrenhaft gehandelt hat, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Das Mitglied hat gemäß § 13 die Möglichkeit, den Ehrenrat anzurufen. Der Ausschluss wird wirksam mit der Zusendung des Ausschlussbeschlusses an das Mitglied.

## § 7 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat nach Maßgabe seiner Mitgliedsform, der Satzung, den Haus-, Platz- und Spielordnungen sowie der nach der Satzung ergehenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes das Recht, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, an dessen Veranstaltungen teilzunehmen und Gäste einzuführen.

(2) Ordentliche und passive Mitglieder, Ehrenmitglieder und Firmenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Für ein in dieser Satzung vorgesehenes Amt können nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder gewählt werden.

(3) Der Vorstand und die vom Vorstand mit der Leitung oder Organisation von Veranstaltungen und des Vereinslebens betrauten Personen sind berechtigt, im Interesse eines harmonischen Clubgeschehens sowie eines geregelten Spielbetriebs die Rechte der Mitglieder im Einzelfall vorübergehend einzuschränken.

#### **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben die finanziellen Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, pünktlich zu erfüllen.

(2) Die Mitglieder sollen für den Golfsport werben und ein gutes Beispiel an Fairness und Kameradschaft geben.

(3) Mitglieder haben den Weisungen des Vorstandes zu entsprechen sowie Spielordnungen, Sportregeln und die im Golfsport übliche Etikette und Disziplin einzuhalten.

#### **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Jahres- oder Monatsbeiträge erhoben. Daneben können Aufnahmegebühren erhoben werden. Zur Finanzierung von Sportanlagen, Einrichtungen und besonderen Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können darüber hinaus sonstige Leistungen, z.B. Umlagen bis zur Höhe von 50% eines Jahresbeitrages für ein ordentliches Mitglied (Einzelmitglied) gemäß Absatz 2, Satz 3 und Arbeitseinsätze, beschlossen werden.

(2) Die Beiträge der verschiedenen Mitgliedsformen müssen unterschiedlich sein, Beiträge und Aufnahmegebühren innerhalb einzelner Mitgliedsformen können unterschiedlich sein, soweit die Festsetzung nicht willkürlich oder in sachfremder Art erfolgt. Der Beitrag von Jugendmitgliedern soll erheblich niedriger als der anderer Mitglieder festgesetzt werden. Der Beitrag der ordentlichen Mitglieder, die nicht Inhaber eines

Kommanditanteils der Golfpark- Verwaltungs-GmbH & Co. Sportanlagen KG sind oder zu deren Gunsten nicht ein Dritter einen solchen Kommanditanteil hält oder nicht Besitzer einer übertragbaren Mitgliedschaft sind, ist im Vergleich zu den ordentlichen Mitgliedern, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, um mindestens 25% höher zu halten.

(3) Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand in einer Beitragsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt und den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.

(4) Ehrenmitglieder können durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung von ihrer Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.

(5) Der Vorstand kann in begründeten Fällen der besonderen Härte den Beitrag oder sonstige Leistungspflichten von Mitgliedern ermäßigen, stunden oder erlassen.

(6) Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Der Verein ist berechtigt, bei späterer Zahlung einen Verspätungszuschlag von 2 %, mindestens jedoch 10,-€ pro Monat, zu erheben. Monatsbeiträge sind zum Ersten eines jeden Monats fällig.

(7) Die Berechtigung der Benutzung von Vereinsanlagen ist von der vorherigen Bezahlung des Jahres- bzw. Monatsbeitrages abhängig.

(8) Die Höhe der Beiträge, die Aufnahmegebühren und die sonstigen Leistungen haben jeweils

Gültigkeit, bis vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung satzungsgemäß neue Beschlüsse gefasst werden. Die Befugnisse des Vorstands gemäß Absatz 3 bleiben unberührt.

#### **§ 10 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung
4. der Ehrenrat
5. die Kassenprüfer

#### **§ 11 Der Vorstand**

(1) Vorstand i.S.v. § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der Platzwart.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden (Vorstand),
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand),
- dem/der Schatzmeister/in (Vorstand),
- dem/der Platzwart/in (Vorstand),
- dem/der Spielführer/in (Beisitzer/in),
- dem/der Jugendwart/in (Beisitzer),
- dem/der IT-Beauftragten (Beisitzer/-in),
- ggfls. weiteren Beisitzern/innen

Zur Durchführung der Geschäfte gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die auch die Zuständigkeiten des erweiterten Vorstandes regelt.

Gegen die Mehrheit der Meinung des geschäftsführenden Vorstandes kann ein Beschluss durch den erweiterten Vorstand nicht gefasst werden.

(3) Für den Verein sind vertretungsbefugt gemäß § 26 BGB der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vereins und ein in Abs. (1) genanntes weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich.

(4) Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins nach außen und gegenüber den Mitgliedern zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
4. Bestimmung der Geschäftsstelle,
5. Delegation von Verwaltungs- und Geschäftsführungsaufgaben des Vereins,
6. Koordination von Veranstaltungsterminen,
7. Überwachung der Beitrags- und Gebührenordnungen innerhalb des Vereins,
8. Berufung und Besetzung von Ausschüssen nach Bedarf,
9. Berufung und Besetzung eines Aufnahmeausschusses,
10. Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 4 und § 5
11. Ausschluss von Mitgliedern in Fällen des § 6,
12. Ernennung von Vorstandsmitgliedern im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gemäß nachfolgendem Abs.

Die Führung der üblichen Tagesgeschäfte kann der Vorstand gemäß § 30 BGB einem(er) seiner Weisung und Aufsicht unterliegenden Geschäftsführer(in)/Sekretär(in) übertragen, der (die) diese Aufgabe ehrenamtlich oder aufgrund eines Arbeitsverhältnisses mit dem Verein erfüllen kann.

5) Berufung und Amtsdauer

a) Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sowie der erweiterte Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt oder durch die Satzung bestimmt. Es soll versucht werden, dass jährlich die Hälfte des Vorstandes für die Amtsdauer von zwei Jahren neu bestellt wird

b) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand von sich aus Ergänzungen vornehmen, wenn nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder gleichzeitig ausscheiden.

Die vom Vorstand im Wege der Ergänzung bestimmten Mitglieder sind in jedem Fall von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung neu zu berufen.

(6) Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

a) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von zwei in vorstehendem Abs. (1) genannten Mitgliedern des Vorstandes, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

b) Vertretung im Vorstand durch Nichtvorstandsmitglieder ist unzulässig.

c) Der Vorstand führt Beschlussprotokolle über jede Sitzung, die vom Protokollführer und Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen sind.

#### **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

(1) Einberufung

Der Vorstand beruft alljährlich im 1. Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung fünf Wochen vorher einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Clubhaus sowie auf der Mitgliederseite der Homepage des Golfclubs. Zusätzlich werden die Mitglieder per E-Mail informiert. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse.

Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Einladungsfrist durch Aushang im Clubhaus sowie auf der Mitgliederseite der Homepage des Golfclubs erfolgt ist.

(2) Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
2. Entlastung und Neubestellung des Vorstandes,
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
4. Beschlussfassung über die Höhe von Sonderumlagen und Aufnahmegebühren der Mitglieder,
5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
6. Wahl der Kassenprüfer,
7. Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge von Mitgliedern,
8. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (§ 3.4.),
9. Ermäßigung oder Erlass der Beitragspflicht von Ehrenmitgliedern (§ 9, Abs. (4)),
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlung

a) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält.

b) Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn 1/10

aller Mitglieder dies unter Angabe des Tagesordnungspunktes schriftlich verlangen.

- (4) Verfahren
- a) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim erweiterten Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die endgültige Tagesordnung und fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch den erweiterten Vorstand - per Aushang im Clubhaus, auf der Mitgliederseite der Homepage, zusätzlich per E-Mail - zur Kenntnis zu geben. Weitere Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, werden nicht zugelassen.
- b) Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einem von ihm bestellten Vertreter, in dessen Abwesenheit von einem von der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter, geleitet.
- c) Über den Verlauf und gefasste Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Beschlussfassung
- a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß nach Absatz (1) geladen worden sind.
- b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Satzung, gesetzliche Bestimmungen oder ein Beschluss einer vorangegangenen Mitgliederversammlung eine andere Mehrheit vorschreiben. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.
- c) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handaufheben. Sie muss geheim durch Abstimmung mit Stimmzetteln erfolgen, wenn die Mitglieder dies mit einfacher Mehrheit verlangen.

### **§ 13 Der Ehrenrat**

- (1) Der Ehrenrat ist ein vereinsinternes Schlichtungsorgan, das grundsätzlich eine beratende Funktion gegenüber dem Vorstand hat. Zu den Aufgaben des Ehrenrates gehört es, Ehrenstreitigkeiten und Differenzen zwischen Mitgliedern zu schlichten oder bei Verstößen gegen die Vereinssatzung, Vereinsordnungen oder Vereinsinteressen Empfehlungen zu Disziplinarmaßnahmen an den Vorstand auszusprechen.
- (2) In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Vorstand den Ausschluss der Mitgliedschaft beschließen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt oder gegen die Satzung in erheblichem Maße verstoßen oder Anordnungen der Vereinsorgane schwerwiegend zuwider gehandelt oder sich wiederholt grob unsportlich verhalten hat. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht zur Anrufung des Ehrenrats zu. Die Anrufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Ehrenrat eingegangen sein. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des Vorstands.
- (3) Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung

jeweils für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

- (4) Der Ehrenrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

### **§ 14 Die Kassenprüfer**

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

### **§ 15 Satzungsänderungen**

- (1) Über Satzungsänderungen des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen und gleichzeitig stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderungen sind mit der Ladung zur Mitgliederversammlung zu versenden.
- (2) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung richtet sich nach § 12.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, so ist spätestens binnen drei Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- (3) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen und gleichzeitig stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 28.02.2015 in Neu-Anspach